

Ludwig II. Denkmal e.V.

Satzung

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 3.7.2018 der Wiedererrichtung eines König Ludwig II. - Denkmals auf der Corneliusbrücke zugestimmt und damit dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger entsprochen. Dieser Beschluss wurde vom Bauausschuss am 3. Juli 2019 bestätigt.

Gleichzeitig bringt dieser Beschluss aber auch die Forderung nach Spenden ins Gespräch. Um Spenden sammeln zu können, bedarf es eines eingetragenen Vereins. Wir möchten uns dieser Herausforderung stellen und einen entsprechenden gemeinnützigen Verein gründen. Unser Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Ludwig II. Denkmal e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 80469 München, c/o Hotel Deutsche Eiche, Reichenbachstraße 13.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein wird beim Amtsgericht München – Registergericht eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

In diesem Rahmen unterstützt der Verein die Errichtung des König Ludwig II. – Denkmals nach Entwürfen des Baureferats von 2019 unter Mitwirkung des Vereins auf der Bastion der Corneliusbrücke unter Verwendung erhaltener Reste des alten Denkmals von 1910. Dieses sind vor allem Steine aus Untersberger Marmor, sowie die Büste des Originalstandbildes in Bronze. Das Erinnerungsdenkmal an König Ludwig II. soll an seinen ursprünglichen Ort auf der Insel der Corneliusbrücke zurückkehren und so für alle gut sichtbar sein.

Ludwig II. Denkmal e.V.

Satzung

§ 5 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel

- Regelmäßige Mitgliedsbeiträge oder Spenden von Vereinsmitgliedern.
- Spenden und/oder sonstige Zuwendungen von Nichtmitgliedern und Institutionen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen, wie auch juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsführung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Stimmberechtigung ist nach drei Monaten Mitgliedschaft gegeben. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit-, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch der Vereinsführung schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ende des Geschäftsjahres entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann die Vereinsführung vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge von jährlich 60,00 € zum Jahresanfang verpflichtet.

Ludwig II. Denkmal e.V.

Satzung

§ 9 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vereinsführung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Sie ist fristgerecht, 14 Tage vorher, in der Regel per E-Mail bzw. schriftlich anzukündigen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung auf Beschluss der Vereinsführung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages auf Einberufung bei der Vereinsführung stattzufinden.

- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in der Regel per E-Mail bzw. schriftlich einzuladen.
- Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsführung.
- Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der / dem Vorsitzenden mittels E-Mail bzw. schriftlich einzureichen.
- Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der /die Vorsitzende. Bei Verhinderung

Ludwig II. Denkmal e.V.

Satzung

einer der Stellvertreter/innen

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Entlastung der Vereinsführung
- Wahl der Mitglieder der Vereinsführung in geheimer Wahl und von zwei Rechnungsprüfern per Akklamation
- Entscheidung über Ausschluss von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 12 Die Vereinsführung

Die Vereinsführung besteht aus (m/w):

- 1. Vorsitzender
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- 1 Schriftführer
- 1 Kassenwart
- 2 Rechnungsprüfer
- max. 5 Beiräte

Die Vereinsführung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Vereinsführung.

Die Vereinsführung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Vereinsführung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden.

Die Vereinsführung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die endgültige Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung von der Vereinsführung beschlossen.

Die Mitglieder der Vereinsführung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsführung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsführung wird erst mit der Wahl der neuen Vereinsführung wirksam.

- Aufgaben der Vereinsführung

Der Vereinsführung obliegt die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die

Ludwig II. Denkmal e.V.

Satzung

nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihrem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

die Aufnahme von Mitgliedern,

die Durchführung von Beschlüssen,

Verwaltung des Kassenbestandes,

gegebenenfalls die Berufung eines/ einer Geschäftsführers/in

- **Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder der Vereinsführung (m/w)**

Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Die Vereinsführung kann dem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vereinsführung.

Der Schriftführer fertigt und verwaltet die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vereinsführung. Diese sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der vergangenen Sitzung ist am Beginn der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenverwaltung des Vereins verantwortlich. Ausgaben sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer (m/w)

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer der Vereinsführung per Akklamation gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen der Vereinsführung nicht angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung und der Vereinsführung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 10 der Satzung festgehaltenen qualifizierten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ludwig II. Denkmal e.V. Satzung

Die letzte Vereinsführung muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Münchner Sozialstiftung der Landeshauptstadt München,
Sozialreferat, Stiftungsverwaltung, Orleansplatz 11, 81667 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wird spätestens 3 Jahre nach Errichtung und Einweihung (Stichtag) des Denkmals zum Jahresende aufgelöst.

Diese Satzung wurde vom Registergericht Amtsgericht München am 22.04.2020 genehmigt und unter der Registernummer VR 208614 in das Vereinsregister eingetragen.